

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie

Version 23.08.2017

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Endokrinologie und Diabetologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte¹ absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

¹ Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

<p>30 Credits Selbststudium</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht strukturierte Fortbildung • Nicht nachweispflichtig • Automatische Anrechnung
<p>bis zu max. 25 Credits erweiterte Fortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP. • Nachweispflichtig • Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
<p>mind. 25 Credits fachspezifische Endokrinologie und Diabetologie Kernfortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturierte Fortbildung • Anerkennung und Crediterteilung durch Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie, www.sgedssed.ch • Nachweispflichtig • Mindestens 25 Credits erforderlich • Auflagen gemäss FBP der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Endokrinologie und Diabetologie

3.2.1 Definition der fachspezifischen endokrinologisch-diabetologischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Endokrinologie und Diabetologie gilt eine Fortbildung, die für ein endokrinologisch-diabetologisches Zielpublikum, einschliesslich Osteologie und Metabolismus, bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels in Endokrinologie und Diabetologie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.sgedssed.ch/weiter-fortbildung/fortbildung/.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische endokrinologisch-diabetologische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Endokrinologie und Diabetologie organisiert werden	maximal 10 Credits pro Jahr
c) Fortbildungsveranstaltungen zu endokrinologisch-diabetologische Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Fachgesellschaften der Endokrinologie und Diabetologie, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine
2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die endokrinologisch-diabetologische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10

	Credits / Jahr
c) Publikation einer Endokrinologie-/ Diabetologie-spezifischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed), erschienen in einer anerkannten medizinischen Fachzeitschrift als a. Erst- oder Letztautor b. Co-Autor	a. 10 Credits pro Publikation; max. 10 Credits / Jahr b. 5 Credits pro Publikation; max. 5 Credits im Jahr <u>Kumulativ</u> max. 15 Credits im Jahr für Publikationen
d) Posterpräsentation als <u>Erst- oder Letztautor</u> auf dem Gebiet Endokrinologie / Diabetologie	5 Credits pro Poster; max.10 Credits / Jahr
e) Intervention/Supervision	

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 20 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	nicht als Fortbildung anerkennbar
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme), welche von einer nationalen und/oder internationalen Fachgesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie anerkannt sind, die dem Schweizer Standard entsprechen.	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 15 Credits / Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits (inkl. Mini-CEXS und DOPS).	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung anerkennbar: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Referate für Nicht-Medizinalpersonen.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning

Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie erfolgt nach den Kriterien der SAMW, welche auf der SIWF-Webseite aufgeschaltet sind: http://www.fmh.ch/files/doc2/samw_checkliste_d.doc (vgl. SAMW-Checkliste zur Vergabe von Fortbildungscredits²).

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter <http://www.sgedssed.ch/weiter-fortbildung/fortbildung/> festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen (20 Arbeitstage) vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

² http://www.samw.ch/dam/jcr:0600d0ca-3fb9-404a-b77f-09fd1f23f377/empfehlungen_samw_checkliste_credits.doc

4.3 Fortbildungskontrolle

Die Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel in Endokrinologie und Diabetologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGED-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fort- und Weiterbildungskommission (KWFB) der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie. Die KWFB behält sich das Recht vor, diese Aufgabe dem Sekretariat der Fachgesellschaft (SGED) zu mandatieren. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen folgendermassen fest:

Antrag auf Diplom als PDF zum Ausdrucken: Fr. 250.-

Antrag auf ausgedrucktes Diplom: Fr. 270.-

Die Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie sind von der Antragsgebühr befreit.

Antrag auf ausgedrucktes Diplom (Mitglied): Fr. 20.-

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde vom Vorstand der SGED am 23. August 2017 und von der Geschäftsleitung des SIWF am 18. Oktober 2017 genehmigt.

Es ersetzt das frühere Programm vom 22.04.2015.